



Wadden Sea Forum

Satzung

Stand: 11 Februar 2011

SITZ:

Wadden Sea Forum
c/o Gemeinsames Wattenmeer Sekretariat (CWSS)
Virchowstraße 1
D-26382 Wilhelmshaven

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitgliederbeiträge/Umlagen	4
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Organe und Gliederung des WSF	5
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand.....	7
§ 11 Wahl des Vorstands.....	7
§ 12 Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 13 WSF Plenum	8
§ 14 Jahresrechnungslegung.....	9
§ 15 WSF Sekretariat	9
§ 16 Aufgaben des Sekretariates.....	9
§ 17 Satzungsänderungen.....	10
§ 18 Auflösung des Vereins	10
§ 19 Wirksamkeit der Satzung	10

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Wadden Sea Forum" (im Folgenden auch: "WSF" oder "Verein").
- (2) Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "Wadden Sea Forum e.V."
- (4) Vom zuständigen Finanzamt soll der Verein im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung

- (1) Das WSF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der AO.
- (2) Die zentrale Aufgabe des WSF ist, zu einer nachhaltigen Entwicklung der Wattenmeer Region beizutragen. Dies bedeutet im Besonderen, spezifische sektor- und länderübergreifende Strategien im Hinblick auf wirtschaftlich vernünftige, sozialverträgliche sowie umweltfreundliche Maßnahmen und Techniken zusammen zu führen.
 - a) Das WSF fungiert als Stakeholder Forum, um den Natur- und Umweltschutz zu fördern und Naturschutzmaßnahmen für das Wattenmeer im Sinne von §52 Abs. 2 Nr.8 AO zu unterstützen und fungiert ebenfalls als beratendes Gremium für die Trilaterale Wattenmeerkooperation (TWSC). Dies erfolgt in Anerkennung, dass dies nur in Zusammenarbeit mit den Menschen erreichbar ist, die in diesem Gebiet leben, arbeiten und sich erholen und gewillt sind, es zu schützen.
 - b) Das WSF erkennt die "Gemeinsame Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres" in Verbindung mit dem "Trilateralen Wattenmeerplan" an, unterzeichnet auf der 11ten Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres vom 17. – 18.März 2010 auf Sylt.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Wadden Sea Forum ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, Institution oder Organisation durch Ausgaben, die den Zielen und Zweck des WSF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt.

(2) Die Mitglieder erkennen die Vereinsatzung an, fördern und unterstützen die Zwecke des WSF, entrichten die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig, soweit diese in einer Beitragsordnung festgesetzt sind, und respektieren die Entscheidungen im Einklang mit diesen Regelungen.

(3) Die Aufnahme in das WSF ist schriftlich, auch auf elektronischem Wege, zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Auflösung des Vereins, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem WSF oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig;

b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist;

c) Der Ausschluss aus dem WSF und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt weiterhin bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Zwecke des Vereins.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Mitgliederbeiträge/Umlagen

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit in einer Beitragsordnung beschlossen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(2) Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.

§ 6 Organe und Gliederung des WSF

(1) Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das WSF-Plenum, Arbeitsgruppen und das Sekretariat. Die Sprache im Forum, den Arbeitsgruppen und in Studien sowie allen Dokumentationen ist normalerweise Englisch.

(2) Der WSF-Vorsitzende und Vize-Vorsitzende werden von den Mitgliedern gewählt. Normalerweise wird der Vorsitzende von den regionalen/Lokalen Behörden gestellt.

a) Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Leitung der Mitgliederversammlung und den Plenumssitzungen des WSF und für die Leitung der Vorstandssitzungen;

b) Im Falle einer Verhinderung, werden die Aufgaben des Vorsitzenden durch den Stellvertreter wahrgenommen;

c) Die Amtszeiten des Vorsitzenden und Stellvertreters sollten mit dem Turnus des Trilateralen Wattenmeer-Rates übereinstimmen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des WSF. Ihre Beschlüsse sind bindend. Die Mitgliederversammlung kann gefasste Beschlüsse wieder aufheben oder widerrufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die Wahl des Vorstands;

b) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts des Vorstands;

c) die Abnahme der Jahresrechnungslegung und die Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist;

d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung;

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

f) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt;

g) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern;

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen, schriftlich (auch per Email) einzuladen. In der Regel werden Mitgliederversammlungen in Verbindung mit den WSF-Plenumssitzungen durchgeführt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.

(3) Vorschläge zur Agenda der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist die endgültige Agenda den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Vorschläge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn diese von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss zugelassen wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Verein ist ein beratendes Gremium und strebt nicht eine Einigung in allen Diskussionspunkten an. In Angelegenheiten, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, wird die Konsensbildung angestrebt. Es können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

(3) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten die Vorschläge als abgelehnt.

(4) Jedes auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienene Mitglied bzw. jedes für die schriftliche bzw. elektronische Abstimmung berechnete Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsgemäßen Organe oder eine/n Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmfähigkeit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gewährleistet ist – durch persönliche Anwesenheit oder schriftliche bzw. elektronische Stimmabgabe (Online-Abstimmung).

(7) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch offene Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes kann auch geheim erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies ersuchen und die Kandidaten/innen damit einverstanden sind. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3.

(8) Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(3) Zu den mindestens zwei jährlichen Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeiten (§ 6d) des Vorsitzenden und Stellvertreters gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Nur Mitglieder des WSF können Vorstandsmitglieder werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, ein WSF-Mitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzuladen.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im WSF endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Angelegenheiten des WSF zuständig.

(2) Der Vorstand beruft eine Geschäftsführung, die die laufenden Geschäfte des WSF führt. Umfang und Inhalt der Geschäftsführung werden in geeigneter Form privatrechtlich geregelt; hierbei soll auf die in Abs.3 verankerte Geschäftsordnung Bezug genommen werden. Der Geschäftsführung darf Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

(3) Der Vorstand kann intern eine Geschäftsordnung, eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen, insbesondere bei Berufung einer Geschäftsführung. Weiterhin obliegt dem Vorstand der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Delegation von Aufgaben;
- c) Beauftragung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der jährlichen Rechnungslegung des WSF, wie sie in §13 geregelt ist;
- d) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, künftige Finanzplanung und Aufstellung eines vorläufigen Budgets zur Vorlage und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- e) Umgang mit Streitigkeiten sowie Repräsentation des WSF;
- f) Vorbereitung der Jahresberichte;
- g) Management des genehmigten Haushalts.

§ 13 WSF-Plenum

(1) Das WSF-Plenum ist ein Forum von Interessensvertretern aus der Wattenmeer Region. Das Plenum legt die Arbeitsziele fest und definiert das Rahmenkonzept der Kooperation mit der TWSC, wie in §2 festgelegt.

- a) Organisationen/Einrichtungen der Sektoren Landwirtschaft, Tourismus und Freizeit, Natur- und Umweltschutz, Fischerei, Industrie und Häfen, Energie, regionale und kommunale Behörden (Regierungen) aus Dänemark, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und den Niederlanden beauftragen Vertreter für das WSF. Sie können auch Stellvertreter nominieren;
- b) Vertreter der Sektoren und Behörden sollten ihre Institutionen und Organisation repräsentieren und ein Mandat haben, Verhandlungen im Namen der Organisationen zu führen;
- c) Nationale Regierungen der Wattenmeerstaaten und Wattenmeer Beiräte entsenden Beobachter. Das WSF kann Beobachter oder Experten von anderen Institutionen und Organisation einladen.
- d) Vertreter im WSF-Plenum müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

(2) Das Plenum kann für die Erarbeitung von Themen Arbeitsgruppen (AGs) einrichten.

- a) Im Prinzip sind alle Arbeitsgruppen offen für die WSF-Mitglieder und ihren Vertretern sowie für externe Teilnehmer auf Beschluss der Gruppe;
- b) Vorsitzende der Arbeitsgruppen werden von den AG-Mitgliedern bestimmt;
- c) Die Arbeitsgruppen werden vom Sekretariat und den Mitgliederorganisationen unterstützt.

§ 14 Jahresrechnungslegung

(1) Die Grundlage der WSF-Finanzverwaltung bilden das jährliche Budget, Bilanzaufstellung und die jährliche Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand erarbeitet Richtlinien für die laufenden Finanzgeschäfte, inklusive Vollmachten für Vorsitzenden, Stellvertreter und Angestellte, um die aktuellen Tagesgeschäfte durchführen und Verträge abschließen zu können.

(3) Der Vorstand ist auf Grundlage des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets verantwortlich für die Finanzverwaltung des WSF, haftet aber nicht für Ausgaben, die das jährliche Budget überschreiten.

(4) Eine Kassenprüfung findet nicht statt. Jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres ist durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Auftrag des Vorstandes die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung in Form eines Vermögensstatus sowie einer aufgliederten Einnahmen – und Ausgabenrechnung vorzunehmen. Dabei sollen, soweit möglich, die handelsrechtlichen Prinzipien der Periodenabgrenzung (Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen etc.) beachtet werden. Im Kontext dieser Regelung wird klargestellt, dass der Verein das Institut der Kassenprüfung im Vereinsrecht als fakultativ erkennt und dass die jährliche Rechnungslegung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe nicht an die Stelle einer Kassenprüfung tritt. Über die Rechnungslegung soll durch den Angehörigen der steuerberatenden Berufe schriftlich berichtet werden (Erstellungsbericht). Die Rechnungslegung und der Erstellungsbericht stellen nicht die Grundlage der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung i.S. von § 32 Abs. 1 BGB dar.

§ 15 WSF-Sekretariat

(1) Der Vorstand richtet ein Sekretariat ein und bestellt einen Geschäftsführer. Die Angestellten des Vereins werden dem WSF-Sekretariat zugeordnet.

(2) Die Arbeitsverträge sind dem deutschen Tarifrecht "TVÖD Bund" angelehnt.

§ 16 Aufgaben des Sekretariates

(1) Das WSF-Sekretariat unterstützt alle WSF-Organe und -Arbeitsgruppen, betreut die WSF Webseite und kann vom Vorstand beauftragt werden, Projektanträge zu erarbeiten, sie einzureichen und Verträge mit Dritten zu schließen.

(2) Das WSF-Sekretariat ist auch verantwortlich für die laufenden Finanzgeschäfte unter den vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien.

(3) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Sekretär/Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat das Sekretariat aufzubewahren.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Über eine Satzungsänderung beschließt eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Über eine Änderung des Vereinszweckes beschließt eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. durch schriftliche oder elektronische Abstimmung vertreten ist, mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vereinsmitglieder die Änderung des Vereinszweckes beschließen kann.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt mindestens 50 Prozent aller Vereinsmitglieder sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

(2) Die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte mindestens zwei Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes und des Weltnaturerbes Wattenmeer.

(4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 19 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

In dieser Satzung sind alle Funktionsträger in der männlichen Form genannt. Die weibliche Form gilt entsprechend.